

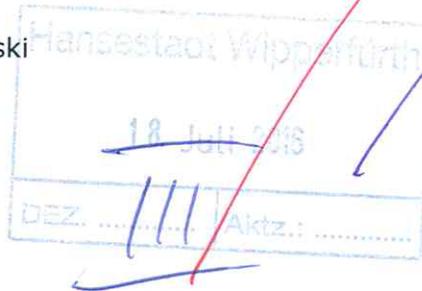


**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth  
Herrn Bürgermeister von Rekowski  
persönlich o. V. i. A.  
Lüdenscheider Str. 48  
51688 Wipperfürth



**LEITUNGSSTAB  
Kommunalaufsicht**

Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Döpfer  
Zimmer-Nr.: G2-22  
Mein Zeichen: LS-KA/13/III/HH/2016  
Tel.: 02261 88-2094  
Fax: 02261 88-2099

kommunalaufsicht@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 07. Juli 2016

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 sowie 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2012 – 2020;**

*Ihr Vorlagebericht vom 16.03.2016 sowie Vorlage der neu beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 07.07.2016*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

**ich genehmige hiermit die Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2020 der Stadt Wipperfürth gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW (GO). Damit verbunden ist die Genehmigung gem. § 75 Abs. 4 GO zur Entnahme eines Betrages aus der allgemeinen Rücklage bis zu einer Höhe von 5.291.935 €.**

Das Haushaltssicherungskonzept wurde erstmals im Jahr 2013 mit dem Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs im Jahr 2017 genehmigt. Im Rahmen der Fortschreibung 2015 wurde der Konsolidierungszeitraum verlängert und als nächstmöglicher Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich gemäß § 76 GO das Jahr 2020 bestimmt. Dieser Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich wird von der Stadt mit der Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012-2020 weiterhin eingehalten.

**Hinweise:**

Die Planung des Haushaltssicherungskonzeptes bleibt insgesamt im zeitlichen Rahmen des § 76 GO, welcher einen Ausgleichszeitpunkt spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr fordert. Die Genehmigung der Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes bedeutet nach dem Grundsatz des schnellstmöglichen Haushaltsausgleichs in § 76 GO und § 5 GemHVO nicht, dass die Planung der Stadt Wipperfürth ausschließlich auf einen Haushaltsausgleich 2020 zu richten ist. Es sind mit jeder Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes die Konsolidierungspotentiale neu zu ermitteln und mögliche, zumutbare Maßnahmen unverzüglich umzusetzen (s. Erlass des

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung NRW).

**Gegenüber dem Vorjahr wird eine deutliche Verschlechterung der zukünftigen Jahresergebnisse bis 2018 und damit ein höherer Eigenkapitalverzehr erwartet.**

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze der sogenannten Basisplanung entspricht den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und enthält darüber hinaus keine besonderen offenkundigen Risiken. Die bestehende Höhe der Kredite birgt ein Zinsänderungsrisiko. Ferner sind die starken Gewerbesteuer-schwankungen für die überdurchschnittliche Fremdbestimmtheit des Haushaltes prägend.

Wesentlicher Bestandteil einer Planung des Haushaltssicherungskonzepts ist die Maßnahmenplanung (vgl. Handreichung MIK NRW, 6. Auflage Ziffer 3.3 Abs. 1 zu § 76 GO), welche der integrierten Ergebnisplanung zusammen mit der Basisplanung (Fortschreibung der Haushaltsansätze) zu Grunde liegt. Die Maßnahmen dienen dabei insbesondere der strukturellen Verbesserung des Haushalts und damit der zukünftigen Sicherung des Haushaltsausgleichs (§ 5 S. 2 GemHVO). Die jährlichen Gesamtsummen der Maßnahmen stellen jeweils die angestrebten und erreichbaren Konsolidierungsziele dar; **die Summe dieser strukturellen Haushaltsverbesserungen ist dabei grundsätzlich verbindlich**. Der teilweise oder vollständige Austausch einzelner Maßnahmen mit Angabe einer nachvollziehbaren Begründung ist möglich, soweit es sich hierbei um sowohl wertmäßig als auch bezüglich der Erreichungssicherheit gleichwertige Maßnahmen handelt.

Hinsichtlich der im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen ist festzustellen, dass diese sich wie geplant entwickeln. Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass der Anteil der Realsteuern am jeweiligen Gesamtkonsolidierungsbeitrag zwischen 71% und 81% liegt, wobei der Anteil der als vergleichsweise unsicher zu bewertenden Maßnahme der Gewerbesteuererhöhung rd. 25 % beträgt.

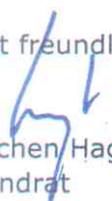
Um einer etwaigen Fehlentwicklung kurzfristig mit geeigneten fiskalischen Maßnahmen entgegen steuern zu können, muss die Entwicklung des städtischen Haushaltes - sowohl im Basis- als auch im Maßnahmenbereich - durch ein Controlling unterjährig begleitet werden. Insgesamt muss die verbindliche Erreichung des Haushaltsausgleichs in 2020 beachtet werden.

In der **Finanzplanung** wird nunmehr erst ab dem Jahr 2018 ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwartet. Dies ist in der Regel der erste Schritt für eine nachhaltige Verbesserung der Haushaltslage, da die konsumtive Verschuldung abgebaut wird.

Der Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 wird nach derzeitiger Erkenntnis nicht gefährdet. **Sollte sich zukünftig eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 abzeichnen, wären Negativentwicklungen rechtzeitig durch weitere Maßnahmen auszugleichen.**

Die Haushaltssatzung 2016 kann veröffentlicht und anschließend der Haushaltsplan 2016 unter Beachtung der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2012 bis 2020 vollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jochen Hagt  
Landrat